

## Hinweis für die Briefträger und die Postangestellten:

### Falsch adressiert und Verdacht auf Postbetrug

Der Verfasser dieses Schreibens weist Sie höflich darauf hin, dass es ihm/ihr nicht erlaubt ist, fremde Post anzunehmen oder gar zu lesen, da er/sie somit gegen **Artikel 179 StGB** (2020) verstossen würde.

Bitte beachten Sie die korrekte Anschrift am Briefkasten.

Wer dem Verfasser dieses Schreibens eine unbestimmte oder falsche Identität aufzwingen will, verstösst zudem gegen Art. 175 StGB (2021)

Nach **Art. 24 Abs. 4 ZivilStGB** dürfen Namen weder weggelassen, noch übersetzt, noch in ihrer Reihenfolge geändert werden.

Es wird zudem auf des Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement betreffend Weisung über die Bestimmung und Schreibweise der Namen verwiesen und die Wegleitung VA/IK Punkt 3108.

Somit darf der Verfasser ausschliesslich mit seinem amtlichen Namen gemäss amtlichen Ausweis angeschrieben werden.

**NAME, VORNAME**

oder

**NAME  
VORNAME**

Alle ähnlichen und abgeänderten Schreibweisen Bsp. Vorname Name, Name Vorname sowie auch alles mit den Titeln "Herr" "Frau" usw. entsprechen nicht der amtlichen Person bzw. Schreibweise.

Der Verfasser dieses Schreibens bittet Sie höflich, diesen Brief an den Absender zu retournieren damit dieser überprüfen kann, ob die Post für die Person gemäss Anschrift am Briefkasten bestimmt war.  
Wenn dem so wäre, müsste dies angepasst und korrigiert werden.

Zudem ist dem Verfasser aufgefallen, dass der Brief nicht nach Vorschriften des Weltpostverbandes (UPU in Bern) korrekt frankiert war und vermutet einen Postbetrug. Sollte abermals falsch adressierte und nicht mit einem Wertschriftzeichen (=Briefmarke) versehene Post im Briefkasten des Verfassers dieses Schreibens deponiert werden, sieht sich der Verfasser gezwungen, den Brief zur forensischer Überprüfung wegen Postbetrugs an die UPU weiterzuleiten.

#### **WELTPOSTVERTRAG**

Vertraglich geltend unter Rücksichtnahme von Art. 6 Universal Postal Convention, «Decisions of the 2019 Geneva Extraordinary Congress» vom 26. September 2019, Art. 17, Abs. 1 Postgesetz SR 783.0 vom 17. Dezember 2010 (Stand 1. Januar 2012) gilt eine briefliche Sendung als unfrankiert, wenn kein Wertschriftzeichen (Briefmarke) angebracht wurde. Somit gilt die Sendung als nicht versichert und infolgedessen als nicht zugestellt.

UPU, Universal Postal Union, Weltpostrasse 4, 3015 Bern ([www.upu.int](http://www.upu.int))

- 3108 Für die Namensangaben ist die Schreibweise gemäss schweizerischem Zivilstand massgebend. Zwischen dem Namen und den nachfolgenden Vornamen ist zur Abgrenzung ein Komma zu setzen. Sofern der Vor- oder der Nachname über 40 Stellen beanspruchen, sind Vornamen, die nicht mehr ausgeschrieben werden können, sinnvoll abzukürzen oder allenfalls ganz wegzulassen.
- 3109 Bei ausländischen Personen, die (noch) kein Zivilstandserignis in der Schweiz haben, sind die Namen gemäss den Weisungen des Bundesamtes für Migration wiederzugeben.
- 3110 Bei Personen, die keinen Vornamen führen, ist anstelle des Vornamens die Bezeichnung NN anzugeben.

#### **e. Geschlecht**

- 3111 Das Geschlecht ist mit den folgenden Schlüsselzahlen zu bezeichnen:  
1 = Männliche Person, 2 = Weibliche Person.  
Ist ausnahmsweise das Geschlecht einer ausländischen oder staatenlosen Person aus den amtlichen Ausweispapieren nicht ersichtlich und lässt es sich auch durch Rückfragen nicht feststellen, so ist der Fall vorerst dem Eidg. Amt für das Zivilstandswesen, 3003 Bern, zu unterbreiten.

#### **f. Geburtsdatum**

- 3112 Das Geburtsdatum ist mit Tag, Monat und Jahr wie folgt zu melden: 04.09.84  
Ist bei einer ausländischen Person, einem Flüchtling oder Staatenlosen nur das Geburtsjahr, nicht aber das genaue Geburtsdatum feststellbar, so sind Tag und Monat im R120 mit je zwei Nullen zu bezeichnen. Im XML ist dies mit dem Attribut Datumsgenauigkeit = „Jahr“ zu melden. Das gleiche gilt, wenn eine solche Person nachträglich das Schweizer Bürgerrecht erwirbt.

**Zivilstandsverordnung**

(ZStV)

vom 28. April 2004 (Stand am 1. Januar 2022)

*Der Schweizerische Bundesrat,*gestützt auf die Artikel 40, 43a, 44 Absatz 2, 45a Absatz 3, 48, 103 und Schlußtitel Artikel 6a Absatz 1 des Zivilgesetzbuches<sup>1</sup> (ZGB)sowie Artikel 8 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004<sup>2</sup> (PartG),<sup>3</sup>*verordnet:***1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen****Art. 1<sup>4</sup>** Zivilstandskreise

<sup>1</sup> Die Zivilstandskreise werden von den Kantonen so festgelegt, dass sich für die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten ein genügend hoher Beschäftigungsgrad ergibt, damit ein fachlich zuverlässiger Vollzug gewährleistet ist. Der Beschäftigungsgrad beträgt mindestens 40 Prozent. Er wird ausschliesslich aufgrund zivilstandsamtlicher Tätigkeiten berechnet.

<sup>2</sup> Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) kann in besonders begründeten Fällen auf Gesuch der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen (Aufsichtsbehörde) Ausnahmen vom minimalen Beschäftigungsgrad bewilligen. Die Aufsichtsbehörde entscheidet in eigener Verantwortung, wenn sich die Ausnahme nur auf den Beschäftigungsgrad der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten bezieht und die Grösse eines Zivilstandskreises nicht verändert wird. Der fachlich zuverlässige Vollzug ist in jedem Fall zu gewährleisten.

<sup>3</sup> Zivilstandskreise können Gemeinden mehrerer Kantone umfassen. Die beteiligten Kantone treffen im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) die nötigen Vereinbarungen.

<sup>4</sup> Die Kantone melden jede Veränderung eines Zivilstandskreises vorgängig dem EAZW.

AS 2004 2915

<sup>1</sup> SR 210<sup>2</sup> SR 211.231<sup>3</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Juni 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2923).<sup>4</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Juni 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 3061).

tigerklärung einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft zuständig ist, richtet sich nach Artikel 16 Absatz 8.<sup>108</sup>

#### **Art. 23<sup>a109</sup>**      Vorsorgeauftrag

Jedes Zivilstandsamt ist auf Antrag zuständig für:

- a. die Eintragung der Tatsache, dass ein Vorsorgeauftrag errichtet worden ist, und des Hinterlegungsorts;
- b. die Änderung einer Eintragung;
- c. die Löschung einer Eintragung.

### **3. Abschnitt: Erfassen**

#### **Art. 24**      **Namen**

<sup>1</sup> Namen werden so erfasst, wie sie in den Zivilstandsurkunden oder, wenn solche fehlen, in anderen massgebenden Ausweisen geschrieben sind, soweit es der Standardzeichensatz (Art. 80) erlaubt.<sup>110</sup>

<sup>2</sup> Als Ledigname einer Person wird der Name erfasst, den sie:

- a. unmittelbar vor ihrer ersten Eheschliessung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft geführt hat; oder
- b. gestützt auf einen Namensänderungsentscheid als neuen Ledignamen erworben hat.<sup>111</sup>

<sup>3</sup> Amtliche Namen, die weder Familiennamen noch Vornamen sind, werden als «andere amtliche Namen» erfasst.

<sup>4</sup> **Namen dürfen weder weggelassen noch übersetzt noch in ihrer Reihenfolge geändert werden.**

#### **Art. 25**      Titel und Grade

Titel und Grade werden nicht erfasst.

<sup>108</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. März 2013, in Kraft seit 1. Juli 2013 (AS 2013 1045).

<sup>109</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 7. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6463).

<sup>110</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Juni 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 3061).

<sup>111</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 7. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6463).

vom 21. Dezember 1937 (Stand am 1. Januar 2022)

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 123 Absätze 1 und 3 der Bundesverfassung<sup>1,2</sup>  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 23. Juli 1918<sup>3</sup>,  
beschliesst:*

## **Erstes Buch:<sup>4</sup> Allgemeine Bestimmungen**

### **Erster Teil: Verbrechen und Vergehen**

#### **Erster Titel: Geltungsbereich**

##### **Art. 1**

1. Keine  
Sanktion  
ohne Gesetz

Eine Strafe oder Massnahme darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt.

##### **Art. 2**

2. Zeitlicher  
Geltungsbereich

<sup>1</sup> Nach diesem Gesetze wird beurteilt, wer nach dessen Inkrafttreten ein Verbrechen oder Vergehen begeht.

<sup>2</sup> Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist dieses Gesetz anzuwenden, wenn es für ihn das mildere ist.

##### **Art. 3**

3. Räumlicher  
Geltungsbereich.  
Verbrechen  
oder Vergehen  
im Inland

<sup>1</sup> Diesem Gesetz ist unterworfen, wer in der Schweiz ein Verbrechen oder Vergehen begeht.

<sup>2</sup> Ist der Täter wegen der Tat im Ausland verurteilt worden und wurde die Strafe im Ausland ganz oder teilweise vollzogen, so rechnet ihm das Gericht die vollzogene Strafe auf die auszusprechende Strafe an.

<sup>3</sup> Ist ein Täter auf Ersuchen der schweizerischen Behörde im Ausland verfolgt worden, so wird er, unter Vorbehalt eines krassen Verstosses gegen die Grundsätze der Bundesverfassung und der Konvention vom

AS 54 757, 57 1328 und BS 3 203

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2011 in Kraft seit 1. Juli 2012 (AS 2012 2575; BBl 2010 5651 5677).

<sup>3</sup> BBl 1918 IV 1

<sup>4</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459; BBl 1999 1979).

**Art. 178**

Verjährung <sup>1</sup> Die Verfolgung der Vergehen gegen die Ehre verjährt in vier Jahren.<sup>199</sup>

<sup>2</sup> Für das Erlöschen des Antragsrechts gilt Artikel 31.<sup>200</sup>

**Art. 179**

2.201 Strafbare Handlungen gegen den Geheim- oder Privatbereich. Verletzung des Schriftgeheimnisses

Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, eine verschlossene Schrift oder Sendung öffnet, um von ihrem Inhalte Kenntnis zu nehmen,

wer Tatsachen, deren Kenntnis er durch Öffnen einer nicht für ihn bestimmten verschlossenen Schrift oder Sendung erlangt hat, verbreitet oder ausnützt,

wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

**Art. 179**<sup>bis</sup> 202

Abhören und Aufnehmen fremder Gespräche

Wer ein fremdes nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung aller daran Beteiligten, mit einem Abhörgerät abhört oder auf einen Tonträger aufnimmt,

wer eine Tatsache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie auf Grund einer nach Absatz 1 strafbaren Handlung zu seiner Kenntnis gelangte, auswertet oder einem Dritten bekannt gibt,

wer eine Aufnahme, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine nach Absatz 1 strafbare Handlung hergestellt wurde, aufbewahrt oder einem Dritten zugänglich macht,

wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

**Art. 179**<sup>ter</sup> 203

Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen

Wer als Gesprächsteilnehmer ein nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung der andern daran Beteiligten, auf einen Tonträger aufnimmt,

wer eine Aufnahme, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine nach Absatz 1 strafbare Handlung hergestellt wurde, auf-

<sup>199</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. März 2002 (Verjährung der Strafverfolgung), in Kraft seit 1. Okt. 2002 (AS 2002 2986; BBl 2002 2673 1649).

<sup>200</sup> Fassung gemäss Ziff. II 2 des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459; BBl 1999 1979).

<sup>201</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. Dez. 1968, in Kraft seit 1. Mai 1969 (AS 1969 319; BBl 1968 I 585).

<sup>202</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. Dez. 1968, in Kraft seit 1. Mai 1969 (AS 1969 319; BBl 1968 I 585).

<sup>203</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. Dez. 1968, in Kraft seit 1. Mai 1969 (AS 1969 319; BBl 1968 I 585).

vom 17. Dezember 2010 (Stand am 1. Januar 2012)

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 92 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. Mai 2009<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

## **1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1** Gegenstand und Zweck

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt:

- a. das gewerbsmässige Erbringen von Postdiensten;
- b. die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs durch die Schweizerische Post (Post).

<sup>2</sup> Es bezweckt, dass der Bevölkerung und der Wirtschaft vielfältige, preiswerte und qualitativ hochstehende Postdienste sowie die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs angeboten werden.

<sup>3</sup> Es soll insbesondere:

- a. für alle Bevölkerungsgruppen in allen Landesteilen eine ausreichende und preiswerte Grundversorgung gewährleisten mit:
  1. Postdiensten,
  2. Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs;
- b. die Rahmenbedingungen für einen wirksamen Wettbewerb beim Erbringen der Postdienste schaffen.

### **Art. 2** Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Postdienste*: das Annehmen, Abholen, Sortieren, Transportieren und Zustellen von Postsendungen;
- b. *Postsendungen*: adressierte Sendungen in der endgültigen Form, in der sie von einer Anbieterin von Postdiensten übernommen werden, namentlich von Briefen, Paketen sowie Zeitungen und Zeitschriften;
- c. *Briefe*: Postsendungen von maximal 2 cm Dicke und maximal 2 kg Gewicht;

AS 2012 4993

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2009 5181

**Art. 15**      Qualität

Die Postdienste der Grundversorgung müssen landesweit in guter Qualität erhältlich sein. Der Bundesrat legt die Qualitätskriterien fest und bestimmt das Verfahren zur Prüfung der Qualität.

**Art. 16**      Preise

<sup>1</sup> Die Preise sind nach wirtschaftlichen Grundsätzen festzulegen. Die Überprüfung der Einhaltung dieses Grundsatzes erfolgt nach dem Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985<sup>5</sup>.

<sup>2</sup> Für Briefe und Pakete der Grundversorgung im Inland sind die Preise distanzunabhängig und nach einheitlichen Grundsätzen festzulegen. Die PostCom überprüft periodisch die Einhaltung der Distanzunabhängigkeit.

<sup>3</sup> Die Preise für die Zustellung abonniertes Zeitungen und Zeitschriften sind distanzunabhängig. Sie entsprechen den in den grösseren Agglomerationen üblichen Preisen.

<sup>4</sup> Ermässigungen werden gewährt für die Zustellung von:

- a. abonnierten Tages- und Wochenzeitungen der Regional- und Lokalpresse;
- b. Zeitungen und Zeitschriften von nicht gewinnorientierten Organisationen an ihre Abonnenten, Mitglieder oder Spender (Mitgliedschafts- und Stiftungspresse) in der Tageszustellung.

<sup>5</sup> Von Ermässigungen ausgeschlossen sind Titel, die zu einem Kopfblattverbund mit über 100 000 Exemplaren beglaubigter Gesamtauflage gehören. Der Bundesrat kann weitere Kriterien vorsehen; solche können insbesondere sein: das Verbreitungsgebiet, die Erscheinungshäufigkeit, der redaktionelle Anteil sowie das Verbot von überwiegender Werbung von Produkten und Dienstleistungen.

<sup>6</sup> Der Bundesrat genehmigt die ermässigten Preise.

<sup>7</sup> Der Bund leistet zur Gewährung dieser Ermässigung jährlich folgende Beiträge:

- a. 30 Millionen Franken für die Regional- und Lokalpresse;
- b. 20 Millionen Franken für die Mitgliedschafts- und Stiftungspresse.<sup>6</sup>

<sup>8</sup> Der Bundesrat kann für die Grundversorgung oder für Teile davon Preisobergrenzen festlegen. Diese Obergrenzen gelten einheitlich und richten sich nach den Entwicklungen des Marktes. Der Bundesrat kann den Erlass sowie den Vollzug von technischen und administrativen Vorschriften an die PostCom übertragen.

**Art. 17**      Weitere Rechte und Pflichten der Post

<sup>1</sup> Die Post gibt Postwertzeichen heraus; sie hat das alleinige Recht, auf den Postwertzeichen den Aufdruck «Helvetia» zu verwenden. Der Bundesrat kann festlegen, dass Postwertzeichen mit einem Zuschlag herausgegeben werden.

<sup>5</sup> SR 942.20

<sup>6</sup> Abs. in Kraft seit 1. Jan. 2012.